

## Pflegegeldrichtlinien des Kantons Thurgau

Erläuterungen zu den Richtlinien des Departementes für Justiz und Sicherheit zur Bemessung des Pflegegeldes für Kinder und Jugendliche in privaten Pflegefamilien vom 1. Januar 2023 (RL-DJS Pflegegeld)

Stand: 1. Januar 2023

---

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Geltungsbereich und Inkraftsetzung</b>	<b>3</b>
2.1.	Geltungsbereich	3
2.2.	Inkraftsetzung und Übergangsbestimmung	4
<b>3.</b>	<b>Rahmenbedingungen</b>	<b>4</b>
3.1.	Rechtliche Grundlagen	4
3.2.	Weitere Rahmenbedingungen	4
<b>4.</b>	<b>Familienpflege</b>	<b>5</b>
4.1.	Pflegefamilien	5
4.2.	Unterbringungsarten	6
4.3.	Entschädigung	6
4.3.1.	Altersstufen	7
4.3.2.	Ernährung	7
4.3.3.	Wohnen	8
4.3.4.	Haushalt	8
4.3.5.	Übliche Nebenkosten	8
4.3.6.	Betreuung	9
4.3.7.	Aus- und Weiterbildung	10
4.3.8.	Supervision	11
4.3.9.	Elternarbeit	11
4.3.10.	Bekleidung	12
4.3.11.	Individuelle Nebenkosten	12
4.3.12.	Taschengeld	12
4.3.13.	Zusammenfassung	14
4.4.	Versicherungen und Steuern	15
4.4.1.	Sozialversicherungen	15
4.4.2.	Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung	15
4.4.3.	Steuern	15
4.5.	Pflegevertrag	16
<b>5.</b>	<b>Dienstleistungsangebote in der Familienpflege (DAF)</b>	<b>16</b>
5.1.	Leistungen	16
5.2.	Entschädigung	17
5.2.1.	Leistungsstufe START/INTENSIV	17
5.2.2.	Leistungsstufe STANDARD	18
5.2.3.	Leistungsstufe BASIS	19
5.2.4.	Zusätzliche Leistungen	19
5.2.5.	Zusammenfassung	20
<b>6.</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>20</b>
6.1.	Angeordnete Unterbringung	20
6.2.	Freiwillige Unterbringung	21
6.3.	Volljährigkeit	21
6.4.	Versicherungsleistungen	22
6.5.	Beteiligung des Pflegekindes	22
6.6.	Kantonale Heimmitfinanzierung	22

2/22

## **1. Ausgangslage**

Gemäss der Verordnung des Bundesrates über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338) ist es den Kantonen unter anderem vorbehalten, Richtlinien für die Festsetzung von Pflegegeldern zu erlassen (Art. 3 Abs. 2 lit. b PAVO).

Die im Kanton Thurgau aktuell geltenden Pflegegeldrichtlinien wurden im Januar 2010 in Kraft gesetzt und per 1. Januar 2017 redaktionell überarbeitet. Sie basierten auf den Pflegegeldrichtlinien, die das Departement des Innern des Kantons St. Gallen damals herausgab und in der Folge auch von anderen Kantonen in der Ostschweiz übernommen wurden.

Im Januar 2013 ist das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten. Dieses hat unter anderem auch das Pflegekinderwesen nachhaltig verändert. Es kam zu einer Professionalisierung und Neustrukturierung in den Bereichen platzierende Behörden, Vormund- und Beistandschaft sowie der Pflegekinderaufsicht. In diesem Zusammenhang wurde auch die bestehende und dem Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) angegliederte Heimaufsicht zur Abteilung Pflegekinder- und Heimaufsicht (PHA) erweitert. Die PHA ist seit rund zehn Jahren im gesamten Bereich des Pflegekinderwesens tätig. Ihre Aufgaben umfassen unter anderem die Bewilligungsverfahren, die Aufsicht, Beratung und Begleitung, die Vermittlung von Pflegeplätzen sowie die Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern.

Bei der Pflegefamilie handelt es sich um eine von mehreren möglichen Platzierungsformen, die sich selbst wiederum in verschiedene Unterformen unterteilen lässt. Die Aufnahme und Betreuung von Pflegekindern ist (phasenweise) sehr anspruchsvoll. Zudem sind die Pflegefamilien als integraler Bestandteil des Kindesschutzes anzuerkennen<sup>1</sup>. Es wird von den Pflegefamilien deshalb auch erwartet, dass sie mit den involvierten Behörden und Fachpersonen zusammenarbeiten. Sie übernehmen regelmässig Aufgaben an den Schnittstellen zur Schule, zu Therapeutinnen und Therapeuten sowie zur Herkunftsfamilie des Pflegekindes. Ein Teil der Pflegefamilien arbeitet gezielt mit einem Dienstleistungsangebot in der Familienpflege (DAF) zusammen, um mit Unterstützung dieser Fachorganisation oder -person ein professionelleres Betreuungssetting anzubieten. Die Pflegegeldrichtlinien von 2010 bilden diese Situation nicht in genügender Weise ab. Insbesondere wurde bei den publizierten Beträgen in den Pflegegeldrichtlinien von 2010 davon ausgegangen, dass die Pflegeeltern ihre Betreuung nicht für einen Lohn, sondern lediglich für eine kleine Anerkennung erbringen.

Der Kanton St. Gallen hat seine Pflegegeldrichtlinien mittlerweile überarbeitet und per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Der Kanton Zürich ging noch einen Schritt weiter und hat das gesamte Finanzierungssystem komplett erneuert. Es wurde auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Empfehlungen SODK/KOKES, S. 33.

3/22

Auch das DJS sieht einen Handlungsbedarf bei seinen Pflegegeldrichtlinien. Obwohl die ausserfamiliäre Unterbringung von Minderjährigen oftmals über die Kantonsgrenzen hinaus erfolgt, sollen nicht die Pflegegeldrichtlinien eines anderen Kantons gesamthaft übernommen werden. Vielmehr werden die bestehenden Pflegegeldrichtlinien unter Berücksichtigung der Entwicklungen in den umliegenden Kantonen und in der Ostschweiz entsprechend den veränderten Anforderungen im Kanton Thurgau weiterentwickelt.

## **2. Geltungsbereich und Inkraftsetzung**

### *2.1. Geltungsbereich*

Im Rahmen einer ausserfamiliären Unterbringung ist die Wahl des Unterbringungsortes abhängig von den spezifischen Bedürfnissen des Kindes bzw. des/der Jugendlichen<sup>2</sup>. Grundsätzlich kommt die Unterbringung in einer Einrichtung (Heimpflege) oder bei einer Pflegefamilie (Familienpflege) in Betracht.

Bei der Heimpflege wird die Leistungsabgeltung in der Regel im Rahmen der Vorgaben der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) festgelegt und durch die zuständige kantonale IVSE-Verbindungsstelle individuell geprüft und bestätigt. Generell finden sich bei den Einrichtungen professionelle Strukturen, die ihre Leistungen anhand von Kostenkalkulationen festlegen.

Bei den Pflegefamilien findet man diese Strukturen in der Regel nicht und es fehlen auch auf nationaler und kantonaler Ebene rechtliche Grundlagen, welche die Tarife in diesem Bereich festlegen würden. Die RL-DJS Pflegegeld werden gestützt auf § 11 Abs. 1 Ziff. 3.4. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; RB 210.1) i.V.m. Art. 3 Abs. 2 lit. b PAVO erlassen und gelten grundsätzlich für alle gemäss Art. 4 PAVO (Familienpflege) bewilligungspflichtigen Pflegeverhältnisse im Kanton Thurgau.

Ein Anspruch auf vereinbarte und angeordnete Leistungen und Massnahmen im Kinderschutz besteht grundsätzlich bis zur Volljährigkeit. Ein abrupter Abbruch der Massnahmen mit dem 18. Geburtstag ist aus fachlicher Sicht jedoch oft nicht vertretbar. Die Altersspanne zwischen 18 und 25 Jahren stellt eine wichtige Etappe im Leben junger Menschen dar: In der Regel steht der Übergang von Schule und Ausbildung in die Arbeitswelt sowie von einem abhängigen zu einem selbstständigen Leben an. Vor besondere Herausforderungen sind diesbezüglich Pflegekinder gestellt, deren gesetzliche Rahmenbedingung für die Platzierung mit der Volljährigkeit ändert. Da etliche Pflegekinder auch über ihren 18. Geburtstag hinaus auf gewisse Unterstützung angewiesen sind, sollen die nötigen Betreuungs- und Finanzierungsleistungen auch nach Erreichen der Volljährigkeit und bis zum Abschluss der Erstausbildung bzw. bis zum Erreichen der Fähigkeiten, die für eine autonome Lebensführung erforderlich sind, angeboten werden. In diesem Sinne und mit Verweis auf die Empfehlungen SODK/KOKES<sup>3</sup> richten sich die revidierten RL-DJS Pflegegeld

---

<sup>2</sup> Vgl. Empfehlungen SODK/KOKES, S. 33.

<sup>3</sup> Vgl. Empfehlungen SODK/KOKES, S. 32/Ziff. 5.3.

4/22

an die Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 0 bis 25 Jahren, sofern die Entscheidungs- und Aufnahmephase vor dem 18. Geburtstag begonnen hat.

## *2.2. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen*

Die revidierten RL-DJS Pflegegeld treten rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft und gelten für sämtliche ab diesem Zeitpunkt beginnenden Pflegeverhältnisse und DAF-Leistungen.

Bereits laufende Pflegeverträge und Vereinbarungen mit DAF sind von den revidierten bzw. neuen Ansätzen nur insofern betroffen, als dass sie explizit auf die jeweilig aktuellen RL-DJS verweisen. In diesen Fällen werden die Ansätze per 1. Januar 2024 automatisch angepasst.

## **3. Rahmenbedingungen**

### *3.1. Rechtliche Grundlagen*

- Art. 294 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210);
- Verordnung des Bundesrates über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (PAVO; SR 211.222.338);
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991 (EG ZGB; RB 210.1);
- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; RB 850.1).

### *3.2. Weitere Rahmenbedingungen*

- Empfehlungen der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) zur ausserfamiliären Unterbringung vom 20. November 2020 (Empfehlungen SODK/KOKES);
- Zürcher Kinderkosten-Tabelle des Amtes für Jugend und Berufsberatung vom 1. Januar 2022 (ZH-KKT);
- Richtlinien Taschengeld 2021/2022 des Dachverbandes Budgetberatung Schweiz (RL-Taschengeld);
- Pflegegeld-Richtlinien des Amtes für Soziales des Kantons St. Gallen zur Bemessung der anrechenbaren Kosten bei Unterbringung Minderjähriger vom 1. Januar 2020.

5/22

## 4. Familienpflege

Bei der Familienpflege handelt es sich um eine (in der Regel) nicht-professionalisierte Form der Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie, bei der das Pflegekind bei den Pflegeeltern lebt und dort seinen Lebensmittelpunkt hat. Eine Pflegefamilie besteht aus einer oder zwei erwachsenen Personen (Pflegeeltern), mit oder ohne eigene Kinder. Die Pflegefamilie kann eines oder mehrere Kinder aufnehmen, die durch die Eltern selber oder eine Behörde platziert werden. Ziel der Familienpflege ist es, dem Kind – hinsichtlich seiner Bedürfnisse nach Verlässlichkeit, Bindung und Nähe zu zuverlässigen Bezugspersonen – ein angemessenes Lebensumfeld zu bieten. Das Pflegeverhältnis ist bewilligungspflichtig, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher in einem Haushalt länger als einen Monat entgeltlich, länger als drei Monate unentgeltlich oder im Rahmen von Kriseninterventionen aufgenommen wird<sup>4</sup>.

### 4.1. Pflegefamilien

Es werden drei Arten von Pflegefamilien unterschieden<sup>5</sup>:

- Bei **verwandten** Pflegefamilien besteht ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Kindern und der Pflegefamilie.
- Bei **nichtverwandten** Pflegefamilien besteht keine Verwandtschaftsbeziehung zwischen den Kindern und der Pflegefamilie. Eine Form der Bekanntschaft kann jedoch bereits bestehen.
- In **professionellen** Pflegefamilien verfügt zumindest ein Elternteil über eine vom Wohnsitzkanton anerkannte Ausbildung.

Von den professionellen Pflegefamilien sind Pflegefamilien zu unterscheiden, die ein Pflegekind im Rahmen einer **Krisenintervention** im Sinne von Art. 4 Abs. 2 PAVO aufnehmen. Gemäss den Erläuterungen des EJPD<sup>6</sup> zu diesem Artikel, handelt es sich hierbei um die Betreuung von Kindern auf behördliche Anordnung hin (KESB, Jugendanwaltschaft, Politische Gemeinde, Schulgemeinde) in einem Krisenfall. Die Dauer kann von wenigen Tagen oder Wochen bis zu mehreren Monaten reichen. Die Betreuung im Rahmen solcher Platzierungen ist äusserst anspruchsvoll und darf niemandem anvertraut werden, der nicht über die notwendigen Kenntnisse und die entsprechende Erfahrung verfügt. Art. 4 Abs. 2 PAVO findet im Kanton Thurgau Anwendung, wenn es sich bei der Platzierung eines Pflegekindes um eine akute, dringliche, nicht planbare oder vorhersehbare Notsituation handelt. Die Dringlichkeit und Unplanbarkeit erfordert es, dass die Platzierung innert fünf Arbeitstagen erfolgen muss und es so nicht möglich ist, das Verfahren für eine individuelle Pflegeplatzbewilligung durchzuführen.

---

<sup>4</sup> Vgl. Empfehlungen SODK/KOKES, S. 13/Ziff. 4.2 und S. 34/Ziff. 8.2.

<sup>5</sup> Vgl. Empfehlungen SODK/KOKES, S. 34/Ziff. 8.2.

<sup>6</sup> Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

6/22

Verwandte, nichtverwandte und professionelle Pflegefamilien haben zudem die Möglichkeit, mit einer DAF zusammenzuarbeiten und so ein zusätzliches Setting zwischen Pflegefamilie und Einrichtung anzubieten (vgl. Ziffer 5.).

#### 4.2. *Unterbringungsarten*

Es werden folgende Unterbringungsarten unterschieden<sup>7</sup>:

- Die **Kurzzeit- oder Time-out-Unterbringung** sowie die Unterbringung zur Abklärung einer Situation ist zeitlich begrenzt und vorhersehbar.
- Die **Notfallplatzierung** ist zeitlich begrenzt<sup>8</sup> und nicht vorhersehbar.
- Die **Langzeitunterbringung** ist zeitlich unbegrenzt, vorhersehbar und wird in regelmässigen Abständen neu eingeschätzt. Die Betreuung findet während der ganzen Woche statt.
- Die **Entlastungsunterbringung** ist zeitlich unbegrenzt, vorhersehbar und wird in regelmässigen Abständen neu eingeschätzt. Die Betreuung findet am Wochenende und/oder während eines Teils der Ferien statt.
- Bei der **Wochenpflege** findet die Betreuung von Montag bis Freitag statt, das Wochenende verbringt das Kind bei seiner Herkunftsfamilie.

#### 4.3. *Entschädigung*<sup>9</sup>

Pflegeeltern haben Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist oder sich eindeutig aus den Umständen ergibt (Art. 294 Abs. 1 ZGB).

Pflegeeltern, die ein verwandtes Kind betreuen, erhalten oft kein oder nur ein geringes Pflegegeld. Ihre Leistung entspricht jedoch – wie jene der anderen Pflegefamilien – der Gewährleistung des Kindeswohls/übergeordneten Kindesinteresses. Die verwandten Pflegeeltern unterstehen der gleichen Aufsicht und ihre Leistungen unterscheiden sich nicht von anderen Pflegeverhältnissen. Nicht selten ist die Verwandtenpflege ein höchst anspruchsvolles Pflegeverhältnis. Loyalitätskonflikte, Enttäuschungen und Schwierigkeiten bei der Rollenabgrenzung spielen hinein. Die vermutete Unentgeltlichkeit, die in Art. 294 Abs. 2 ZGB erwähnt wird, betrifft lediglich die Betreuungsleistung, aber nicht die Ausgaben der Pflegeeltern für den Unterhalt eines Kindes (Kost und Logis). Eine Gleichbehandlung bezüglich Vergütung ist deshalb angezeigt. Dabei können Abstufungen aufgrund der individuellen Ausgangslage und Präferenzen der Betroffenen vorgenommen werden.

---

<sup>7</sup> Vgl. Empfehlungen SODK/KOKES, S. 34/Ziff. 8.2.

<sup>8</sup> Im Kanton Thurgau ist eine Unterbringung in diesem Rahmen und mit einer entsprechenden Bewilligung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 PAVO auf drei Monate begrenzt. Dauert die Unterbringung mehr als drei Monate, ist eine zusätzliche, für das konkrete Pflegekind ausgestellte Bewilligung erforderlich, die vor Ablauf der drei Monate vorliegen muss.

<sup>9</sup> Vgl. auch Empfehlungen SODK/KOKES, S. 37/Ziff. 8.5

7/22

Ein angemessenes, transparentes Entgeltsystem ist eine wichtige Voraussetzung, damit in Zukunft genügend qualifizierte Pflegeeltern für die anspruchsvolle Tätigkeit gefunden werden. Das Pflegegeld umfasst das Entgelt für die Betreuung sowie eine Entschädigung der Unterhaltskosten. Der Anteil für die Betreuungsleistung ist sozialversicherungspflichtig und in den meisten Kantonen auch steuerpflichtig. Zusätzlich fallen Nebenkosten an, die individuell gemäss den effektiven Auslagen zu finanzieren sind. Können Sorgeberechtigte aus finanziellen Gründen die (Neben-)Kosten nicht übernehmen, werden diese subsidiär von der wirtschaftlichen Sozialhilfe getragen.

Die Höhe des Pflegegeldes ist grundsätzlich frei verhandelbar, denn beim Pflegevertrag handelt es sich trotz behördlicher Anordnung der Unterbringung um einen privatrechtlichen Vertrag. Dennoch werden in der Praxis und insbesondere bei behördlichen Platzierungen die jeweils aktuellen kantonalen Pflegegeldrichtlinien herangezogen. Im Kanton Thurgau sind dies die Pflegegeldrichtlinien des DJS.

#### 4.3.1. Altersstufen

Die bestehenden Altersstufen werden angepasst und umfassen neu den Vorschulbereich, die Phase Kindergarten/Primarschule, die Oberstufe, die Phase nach Abschluss der obligatorischen Schule bis zur Volljährigkeit sowie den Bereich ab Volljährigkeit bis 25 Jahren.

Kanton Thurgau 2022	Kanton Thurgau 2010	Kanton St. Gallen 2020	Kanton Zürich 2022
0-3	0-2	0-4	0-25
4-11	3-6	5-11	-
12-14	7-14	12-14	-
15-17	15-18	15-17	-
18-25	-	18-25	-

#### 4.3.2. Ernährung

Mit der Zürcher Kinderkosten-Tabelle veröffentlicht das Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich jährlich statistische Vergleichswerte zur Berechnung des individuellen Unterhaltsbedarfs von Kindern. Diese durchschnittlichen direkten Kinderkosten basieren für die Bereiche Ernährung und Kleidung auf der Haushaltsbudgeterhebung (HABE) des Bundesamtes für Statistik (BfS). Die Kosten für diese beiden Bereiche können ohne weiteres auch für den Kanton Thurgau übernommen werden.

Altersstufen	RL-DJS Pflegegeld 2022	RL-DJS Pflegegeld 2010
0-3	285	198
4-11	315	184
12-14	350	241
15-17	350	283
18-25	350	-

8/22

#### 4.3.3. Wohnen

Zwar besteht erst ab 12 Jahren ein Anspruch auf ein eigenes Zimmer. Dennoch sind die räumlichen Anforderungen vor Erreichen dieses Alters nicht geringer. Die Möglichkeit, sich ein Zimmer zu teilen, besteht auch erst bei der Aufnahme eines zweiten Pflegekindes. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich nicht mehr, hier nach Alter abgestufte Beträge einzusetzen. Die Kosten für Wohnen sollen aber grundsätzlich nicht angehoben werden, weshalb für alle Altersstufen der bislang höchste Wert eingesetzt wird.

Altersstufen	RL-DJS Pflegegeld 2022	RL-DJS Pflegegeld 2010
0-3	342	239
4-11	342	239
12-14	342	308
15-17	342	342
18-25	342	-

#### 4.3.4. Haushalt

Die Kosten für Haushalt bleiben unverändert.

Altersstufen	RL-DJS Pflegegeld 2022	RL-DJS Pflegegeld 2010
0-3	30	30
4-11	30	30
12-14	30	30
15-17	30	30
18-25	30	-

#### 4.3.5. Übliche Nebenkosten

Auch die Beträge für die üblichen Nebenkosten werden von den RL-DJS Pflegegeld 2010 übernommen. In dieser Pauschalen sind folgende Aufwendungen der Pflegeeltern enthalten:

- Spielwaren (inkl. Outdoor, Gesellschaftsspiele, Kuscheltiere)
- Schreib-, Zeichen- und Bastelmaterial
- Bücher, Hörspiele, Musik, Filme
- Körperpflege, Coiffure, Toilettenartikel, Windeln
- Unterrichtskosten für öffentliche Kindergärten und Schulen

Altersstufen	RL-DJS Pflegegeld 2022	RL-DJS Pflegegeld 2010
0-3	141	141
4-11	195	195
12-14	236	236
15-17	271	271
18-25	-	-



9/22

## 4.3.6. Betreuung

Die RL-DJS Pflegegeld von 2010 haben bei der Betreuung keinen Lohn, sondern lediglich einen Betrag im Sinne einer Anerkennung vorgesehen. Dies ist nicht mehr zeitgemäss. Die Pflegeeltern leisten einen grossen Beitrag zum Wohl der von ihnen betreuten Pflegekinder und zugunsten der Gesellschaft und sollen hierfür auch mehr als nur eine Anerkennung erhalten.

Bei der Tätigkeit als Pflegeeltern handelt es sich aber nicht um ein reguläres Arbeitsverhältnis. Die Pflegeeltern stehen unter Umständen 365 Tage pro Jahr und rund um die Uhr im Einsatz. Die Pflegekinder haben Abwesenheiten, sei es, dass sie Zeit bei ihrer Herkunftsfamilie verbringen oder aber aufgrund der üblichen Tagesstrukturen wie Kindergarten, Schule oder Ausbildung. In der Regel ist es auch nicht nur eine Person, welche die Betreuungsarbeit übernimmt, sondern beide Pflegeeltern haben einen Anteil an der Betreuung. Die geltenden Rahmenbedingungen im Kanton Thurgau erlauben es, dass ein bis maximal vier Pflegekinder gleichzeitig aufgenommen werden dürfen. Entsprechend müssen bis zu vier Pflegekinder zusammen oder aufgeteilt in Gruppen oder auch einzeln betreut werden.

Um ein angemessenes Betreuungsentgelt festzulegen, hat das DJS folgende Parameter und Herleitung verwendet:

	<b>0-3</b>	<b>4-11</b>	<b>12-14</b>	<b>15-17</b>
Max. Tagesbetreuungszeit (h)	12	14	16	16
Max. Betreuungszeit pro Monat (h)	360	420	480	480
Abzgl. zwei Wochenenden pro Monat bei Herkunftsfamilie (h)	- 48	- 56	- 64	- 64
Abzgl. Kindergarten/Schule am Vormittag (h)		- 80	- 80	
Abzgl. Kindergarten/Schule am Nachmittag (h)		- 16	- 32	
Abzgl. Ausbildung ganztags (8.5 h Arbeit + 1 h Weg pro Tag)				- 190
Abzgl. Freizeit: Sport, Musik, alleine Freunde treffen, usw. (h)		- 8	- 44	- 44
Betreuungszeit pro Monat (h)	312	260	260	182
Stundenlohn (FaBeK: Fr. 4200/mt.)	23	23	23	23
<b>Entschädigung pro Monat für 4 Kinder (Fr.)</b>	<b>7176</b>	<b>5980</b>	<b>5980</b>	<b>4186</b>
<b>Entschädigung pro Monat für 1 Kind (Fr.)</b>	<b>1794</b>	<b>1495</b>	<b>1495</b>	<b>1047</b>
<b>Tagessatz für 1 Kind</b>	<b>60</b>	<b>50</b>	<b>50</b>	<b>35</b>

Daraus ergeben sich nachfolgende Monatspauschalen für die Betreuung. Bei der Aufnahme eines Pflegekindes im Rahmen einer Krisenintervention wird für die Dauer der Krisenintervention (max. drei Monate) ein Entgelt gemäss der Altersstufe 0-3 eingesetzt.

Altersstufen	RL-DJS Pflegegeld 2022		RL-DJS Pflegegeld 2010
	Betreuung	Krisenintervention (max. 3 Monate)	
0-3	1800	-	975
4-11	1500	+ 300	900
12-14	1500	+ 300	788
15-17	1050	+ 750	675
18-25	-	1800	-

10/22

Arbeitet eine Pflegefamilie mit einer DAF zusammen und gehört die fachliche Unterstützung der Pflegefamilie im Rahmen der Krisenintervention zum Leistungsangebot dieser DAF, entfällt der entsprechende Betrag bei der Entschädigung der Pflegefamilie.

Bei Pflegekindern mit besonderen Bedürfnissen kann ein Betreuungs-Mehraufwand notwendig sein (z.B. körperliche oder geistige Behinderung, Traumatisierung, erhebliche Verhaltensauffälligkeiten). Allenfalls muss die Betreuung sogar von Personen mit spezifischer Ausbildung und Eignung geleistet werden. In diesen Fällen kann der Betrag für die Betreuung angemessen erhöht werden.

Altersstufen	RL-DJS Pflegegeld 2022	RL-DJS Pflegegeld 2010
0-3	individuell	Individuell
4-11	Individuell	Individuell
12-14	Individuell	Individuell
15-17	Individuell	Individuell
18-25	individuell	individuell

#### 4.3.7. Aus- und Weiterbildung

Um bei den Pflegeeltern die Aus- und Weiterbildung im Sinne von § 11b Abs. 1 Ziff. 5 EG ZGB und den Empfehlungen SODK/KOKES<sup>10</sup> sicherzustellen, haben Pflegeeltern im Kanton Thurgau innert einem Jahr ab der ersten Platzierung jedoch spätestens innert zwei Jahren nach Erteilung der Eignungsbestätigung einen von der PHA anerkannten Pflegeeltern-Grundkurs zu absolvieren. Die PHA bietet selbst einen Grundkurs für Pflegeeltern an. Ergänzt wird dieser Grundkurs durch weitere von der PHA angebotene Weiterbildungsangebote. Dabei werden auch aktuelle Themen aufgenommen, die im Rahmen der Aufsicht erfasst werden. Damit die Pflegeeltern zudem die Möglichkeit haben, sich untereinander zu vernetzen und in kleinen Gruppen Themen, die sie beschäftigen, zu bearbeiten, bietet die PHA Intervisionsgruppen an, jeweils getrennt für verwandte und nichtverwandte Pflegefamilien. Alle diese Angebote sind für die Pflegeeltern im Kanton Thurgau kostenlos.

Die Pflegeeltern werden angehalten, drüber hinaus auf ihre konkrete Situation zugeschnittene Weiterbildungsangeboten zu besuchen. Auch die Anschaffung von Fachliteratur oder das Abonnieren von Fachzeitschriften (inkl. online Abos) wird empfohlen. Hierfür wird der Weiterbildungsbeitrag von den RL-DJS Pflegegeld 2010 übernommen.

Altersstufen	RL-DJS Pflegegeld 2022	RL-DJS Pflegegeld 2010
0-3	25	25
4-11	25	25
12-14	25	25
15-17	25	25
18-25	-	-

<sup>10</sup> Vgl. Empfehlungen SODK/KOKES, S. 35/Ziff. 8.3

11/22

Arbeitet eine Pflegefamilie mit einer DAF zusammen und gehört die Aus- und Weiterbildung zum Leistungsangebot dieser DAF, entfällt der entsprechende Betrag bei der Entschädigung der Pflegefamilie.

#### 4.3.8. Supervision

Supervision ist eine Form der Beratung, die zur Reflexion des eigenen Handelns anregen sowie die Qualität professioneller Arbeit sichern und verbessern soll. Je nach Ziel und Inhalt wird das Setting der Einzelsupervision, Fallsupervision, Gruppensupervision, Teamsupervision, Lehr-/Ausbildungssupervision oder Intervision gewählt. In der sozialen Arbeit ist Supervision ein gängiges Mittel und es wird auch für die Arbeit als Pflegeeltern empfohlen. Das Setting der Intervision wird bereits durch die Angebote der PHA abgedeckt. Sollten Pflegeeltern ergänzend hierzu Einzelsupervision in Anspruch nehmen, können sie hierfür im Pflegevertrag einen Pauschalbetrag vorsehen. Die Teilnahme an Supervisionssitzungen ist dabei gegenüber den Vertragsparteien zu belegen. Beim Betrag in den RL-DJS Pflegegeld handelt es sich um einen Richtwert, er kann in begründeten Fällen entsprechend erhöht werden.

Altersstufen	RL-DJS Pflegegeld 2022	RL-DJS Pflegegeld 2010
0-3	60	-
4-11	60	-
12-14	60	-
15-17	60	-
18-25	-	-

Arbeitet eine Pflegefamilie mit einer DAF zusammen und gehört die Supervision oder ein ähnliches Angebot zum Leistungsangebot dieser DAF, entfällt der entsprechende Betrag bei der Entschädigung der Pflegefamilie.

#### 4.3.9. Elternarbeit

Sollten Pflegeeltern regelmässig Aufgaben an den Schnittstellen zum Herkunftssystem des Pflegekindes wahrnehmen, können sie hierfür im Pflegevertrag einen Pauschalbetrag vorsehen. Beim Betrag in den RL-DJS Pflegegeld handelt es sich um einen Pauschalbetrag für einen Kontaktauftrag. Dies kann ein Wochenende betreffen, an dem die Pflegeeltern das Pflegekind zur Herkunftsfamilien bringen und wieder abholen, inkl. der entsprechenden Vor- und Nachbereitung. Findet ein solcher Kontakt alle zwei Wochen statt, ist der Betrag im Rahmen der Monatspauschalen zweimal fällig. Der Richtwert kann in begründeten Fällen erhöht werden. Bei verwandten Pflegefamilien kann diese Entschädigung wegfallen, sofern es sich um konfliktfreie Verhältnisse handelt.

Altersstufen	RL-DJS Pflegegeld 2022	RL-DJS Pflegegeld 2010
0-3	100 pro Kontakt (z.B. 1 Wochenende)	-
4-11	100 pro Kontakt (z.B. 1 Wochenende)	-
12-14	100 pro Kontakt (z.B. 1 Wochenende)	-
15-17	100 pro Kontakt (z.B. 1 Wochenende)	-
18-25	-	-

12/22

Arbeitet eine Pflegefamilie mit einer DAF zusammen und gehört die Elternarbeit zum Leistungsangebot dieser DAF, entfällt der entsprechende Betrag bei der Entschädigung der Pflegefamilie.

#### 4.3.10. Bekleidung

Bei vielen Pflegeverhältnissen werden die Kleider direkt von den Eltern der Pflegekinder bezahlt. Wird die Bekleidung von den Pflegeeltern gekauft, kann die Entschädigung über Monatspauschalen erfolgen. Dabei werden wiederum die Beträge der Zürcher Kinderkosten-Tabelle übernommen.

Altersstufen	RL-DJS Pflegegeld 2022	RL-DJS Pflegegeld 2010
0-3	105	135
4-11	95	140
12-14	125	160
15-17	125	170
18-25	-	-

#### 4.3.11. Individuelle Nebenkosten

Die Übernahme von Kosten, die von der Pauschalen für die üblichen Nebenkosten nicht gedeckt werden, ist nur möglich, wenn diese im Pflegevertrag schriftlich vereinbart wurde. Unter diese Kosten fallen insbesondere Ausgaben für:

- Gesundheitspflege (therapeutische, medizinische und zahnmedizinische Produkte und Dienstleistungen)
- Fahrspesen für Therapien
- Prämien, Franchise und Selbstbehalt für Kranken- und Unfallversicherung
- Fahrrad, Mofa, Roller
- Benutzung öffentliche Verkehrsmittel
- Sportausgaben (Kurs-/Mitgliederbeiträge, Ausrüstung)
- Musikinstrument, Musikunterricht
- Computer, Tablet
- Spielkonsole, Videogames
- Handy (Gerät, Abo)
- Taschengeld

#### 4.3.12. Taschengeld

Das Taschengeld ist eine freiwillige, jedoch zu befürwortende Leistung. Mit dem Taschengeld lernen die Kinder und Jugendlichen mit Geld umzugehen. Im vereinbarten Rahmen kann das Kind bzw. der/die Jugendliche frei über diesen Betrag verfügen. Je nach Alter und Situation kann die Auszahlung wöchentlich oder monatlich erfolgen. Schrittweise kann auch ein erweitertes Taschengeld vereinbart werden. So können Beträge, die zuvor im Rahmen der individuellen Nebenkosten vereinbart wurden, direkt an das Pflegekind ausbezahlt bzw. weitergeleitet werden (vgl. auch Ziffer 6.5.).

13/22

In Bezug auf die Höhe des Taschengeldes wird auf die entsprechenden Richtlinien des Dachverbandes Budgetberatung Schweiz verwiesen:

Altersstufen	Taschengeld (Fr.) Dachverband Budgetberatung Schweiz 2019/2010	Erweitertes Taschengeld (Fr.) Dachverband Budgetberatung Schweiz 2019/2010		
		Handy (pro Monat)	Coiffure, Körperpflege, Hygiene (pro Monat)	Velo, Mofa, Roller (pro Monat)
0-3	-	-	-	-
4-11	ab 6 Jahren → 1 pro Woche ab 7 Jahren → 2 pro Woche ab 8 Jahren → 3 pro Woche ab 9 Jahren → 4 pro Woche 10 - 11 Jahre → 20 - 30 pro Monat	-	-	-
12-14	30 - 50 pro Monat	20 - 40	20 - 40	10 - 30
15-17	50 - 100 pro Monat	20 - 40	20 - 40	10 - 30
18-25	individuell	individuell	individuell	individuell

(Version 2021/2022)

14/22

### 4.3.13. Zusammenfassung

Empfohlene Monatspauschalen (Fr.) für Pflegefamilien im Kanton Thurgau											
Altersstufen	Ernährung	Wohnen	Haushalt	Übliche Nebenkosten	Betreuung	Krisenintervention	Betreute mit bes. Bedürfnissen	Weiterbildung	Supervision	Elternarbeit	Bekleidung
0-3	285	342	30	141	1800	-	indiv.	25	60	100/K	105
4-11	315	342	30	195	1500	+ 300	indiv.	25	60	100/K	95
12-14	350	342	30	236	1500	+ 300	indiv.	25	60	100/K	125
15-17	350	342	30	271	1050	+ 750	indiv.	25	60	100/K	125
18-25	350	342	30	-	-	1800	indiv.	-	-	-	-

  

Monats- und Tagespauschalen (Fr.) für ausgewählte Pflegeverhältnisse (exkl. DAF-Leistung)										
Altersstufen	<b>Langzeitunterbringung</b> Ernährung, Wohnen, Haushalt, übliche Nebenkosten, Betreuung, Weiterbildung, Supervision, Elternkontakt zweimal pro Monat, ohne Bekleidung		<b>Langzeitunterbringung</b> Ernährung, Wohnen, Haushalt, übliche Nebenkosten, Betreuung, Weiterbildung, Supervision, ohne Elternkontakt, ohne Bekleidung		<b>Langzeitunterbringung verwandte Pflegefamilie</b> Ernährung, Wohnen, Haushalt, übliche Nebenkosten, Weiterbildung, Supervision, ohne Betreuung, ohne Entschädigung für Elternkontakte, ohne Bekleidung		<b>Langzeitunterbringung mit DAF</b> Ernährung, Wohnen, Haushalt, übliche Nebenkosten, Betreuung, ohne Weiterbildung, ohne Supervision, ohne Elternkontakte, ohne Bekleidung		<b>Notfallunterbringung ohne DAF</b> Ernährung, Wohnen, Haushalt, übliche Nebenkosten, Betreuung, Krisenintervention, Weiterbildung, Supervision, ohne Elternkontakte, ohne Bekleidung	
	Monat	Tag	Monat	Tag	Monat	Tag	Monat	Tag	Monat	Tag
0-3	2883	97	2683	90	883	30	2598	87	2683	90
4-11	2667	89	2467	83	967	33	2382	80	2767	93
12-14	2743	92	2543	85	1043	35	2458	82	2843	95
15-17	2328	78	2128	71	1078	36	2043	69	2878	96
18-25	722	24	722	24	722	24	722	24	2522	84

  

Taschengeld (Fr.)				
Altersstufen	Taschengeld	Erweitertes Taschengeld		
		Handy	Körperpflege	Velo, Mofa, Roller
0-3	-	-	-	-
4-11	ab 6 Jahren → 1 pro Woche ab 7 Jahren → 2 pro Woche ab 8 Jahren → 3 pro Woche ab 9 Jahren → 4 pro Woche 10 - 11 Jahre → 20 - 30 pro Monat	-	-	-
12-14	30 - 50 pro Monat	20 - 40	20 - 40	10 - 30
15-17	50 - 100 pro Monat	20 - 40	20 - 40	10 - 30
18-25	-	-	-	-

15/22

#### 4.4. *Versicherungen und Steuern*

##### 4.4.1. Sozialversicherungen

Das Pflegegeld setzt sich aus verschiedenen Teilen zusammen. Vom Anteil für die Betreuung sind die entsprechenden Beiträge an die Sozialversicherungen zu entrichten. Dabei ist vorab zu klären, ob es sich im konkreten Fall um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt.

Eine **unselbständige** Betreuungstätigkeit liegt vor, wenn die Platzierung von einer KESB angeordnet wurde und/oder das Pflegegeld zu 100 Prozent aus Sozialhilfe- oder Versicherungsleistungen finanziert wird. In diesen Fällen hat die zuständige Gemeinde die entsprechenden Lohnbeiträge mit der zuständigen Ausgleichskasse abzurechnen und über das Pflegegeld hinaus die Arbeitgeberbeiträge zu entrichten. Eine Ausnahme hiervon gilt für diejenigen Fälle, in denen das Pflegegeld einer Drittorganisation/-person (z.B. DAF) geschuldet ist, die mit den Pflegeeltern einen Arbeitsvertrag geschlossen hat. Die Drittorganisation/-person tritt dadurch an die Stelle der Gemeinde und hat mit der zuständigen Ausgleichskasse abzurechnen.

Eine **selbständige** Betreuungstätigkeit liegt vor, wenn die Platzierung durch die hierfür berechtigten Eltern vorgenommen wird, sofern diese ganz oder zumindest teilweise selber für die Kosten aufkommen. In diesen Fällen haben sich die Pflegeeltern bei der zuständigen Ausgleichskasse als Selbständigerwerbende anzumelden und die Beiträge an die Sozialversicherung persönlich abzurechnen. Auch hier gilt die oben erwähnte Ausnahme in Bezug auf Drittorganisationen/-personen.

##### 4.4.2. Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung

Gemäss Art. 8 Abs. 3 PAVO muss das Pflegekind gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht angemessen versichert sein. Das Pflegekind ist in der Regel in der Privathaftpflichtversicherung der Pflegeeltern miteingeschlossen oder kann darin aufgenommen werden. Diesbezüglich ist mit den jeweiligen Versicherern Kontakt aufzunehmen. Im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung der Pflegeeltern sind jedoch Schäden, die das Pflegekind den Pflegeeltern verursacht nicht versichert.

Die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung wird in der Regel von den Eltern oder der Beistandsperson des Pflegekindes oder aber von der finanzierenden Gemeinde abgeschlossen.

##### 4.4.3. Steuern

Die Besteuerung von Pflegeeltern mit Wohnsitz im Kanton Thurgau richtet sich nach der Weisung der Steuerverwaltung des Kantons Thurgau<sup>11</sup>.

---

<sup>11</sup> StP 29 Nr. 22.

16/22

#### 4.5. *Pflegevertrag*

Der Pflegevertrag ist eine Vereinbarung, welche die ausserfamiliäre Betreuung eines Kindes zum Gegenstand hat und im Rahmen der Familienpflege und Heimpflege abgeschlossen wird. Er enthält familien- und auftragsrechtliche Elemente. Entstehung und Wirkung des Pflegevertrages richten sich nach Privatrecht, selbst wenn das Kind behördlich – durch die KESB oder das Gericht – platziert wird. Der Pflegevertrag kann formlos geschlossen werden, d.h. mündlich oder konkludent. Es empfiehlt sich jedoch, den Pflegevertrag schriftlich abzufassen<sup>12</sup>. Vertragspartei auf der einen Seite sind die Pflegeeltern oder die Einrichtung sowie auf der anderen Seite die Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts (entweder die Eltern bzw. ein Elternteil oder die KESB).

Falls die Pflegeeltern in einem Verwandtschaftsverhältnis mit dem Kind stehen und ausdrücklich auf eine Entschädigung der Betreuungsleistung verzichten, sollte trotzdem ein Pflegevertrag aufgesetzt werden, um alle anderen Aspekte zu regeln.

### 5. **Dienstleistungsangebote in der Familienpflege (DAF)**

Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF) sind Organisationen oder Personen, die Dienstleistungen im Bereich der Unterbringung von Kindern bei einer Pflegefamilie anbieten. Das Anbieten dieser Leistungen untersteht einer Meldepflicht und einer entsprechenden Aufsicht durch eine zentrale kantonale Behörde. Die DAF kommen vorwiegend in der Deutschschweiz vor und es handelt sich vornehmlich um private Akteure<sup>13</sup>. Pflegeeltern haben dadurch die Möglichkeit, ihre Betreuungsplätze mit oder ohne Unterstützung einer DAF anzubieten.

#### 5.1. *Leistungen*

Zu den Leistungen der DAF gehören insbesondere:

- Vermittlung von Pflegeplätzen (Pflegefamilien);
- Anstellung der Pflegeeltern und Übernahme aller Arbeitgeberaufgaben;
- Fachliche Unterstützung und Weiterbildung (inkl. Supervision) von Pflegeeltern;
- Schnittstelle zu KESB, Beistandspersonen und Pflegekinderaufsicht;
- Aufgaben im Rahmen der Kontakte zwischen Pflegekindern und der Herkunftsfamilie;
- Spezifische Leistungen für die Pflegekinder:
  - Begleitung zu Therapien und Behördenterminen;
  - Unterstützung bei der Berufswahl;
  - Schnittstelle zu Schule oder Ausbildungsbetrieb.

---

<sup>12</sup> Ein Muster-Pflegevertrag steht unter [www.djs.tg.ch/pflegefamilien](http://www.djs.tg.ch/pflegefamilien) → "Pflegevertrag und Pflegegeld" zur Verfügung.

<sup>13</sup> Vgl. auch Empfehlungen SODK/KOKES, S. 15/Ziff. 4.5.



17/22

## 5.2. Entschädigung

Die Entschädigung für DAF-Leistungen wurde in den RL-DJS Pflegegeld bislang nicht geregelt. Die pauschalen Einheitstagesätze für die DAF-Leistungen gaben immer wieder Anlass zur Kritik. Der wiederholte Aufruf der PHA an die DAF, differenziertere Dienstleistungen anzubieten, brachte jedoch keine Entwicklung in diesem Thema.

Im Rahmen der unter Ziffer 1 erwähnten Änderungen hinsichtlich der Finanzierung von Pflegeverhältnissen in den Kantonen St. Gallen und Zürich wurde jeweils auch die Finanzierung von DAF-Leistungen konkretisiert. Im Kanton St. Gallen wird ein Tarifsystem mit drei unterschiedlichen Leistungspaketen und jeweiligen Maximalbeträgen angewendet (Intensiv – Standard – Anschluss). Im Kanton Zürich werden im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit den Anbieterinnen und Anbietern Stundentarife für die jeweiligen Dienstleistungen vereinbart und im Anschluss diese Stunden eingekauft. In die Leistungsvereinbarung kann auch ein Sockelbeitrag für administrative Grundleistungen aufgenommen werden. Das DJS erachtet das System mit den drei Leistungsstufen des Kantons St. Gallen als das geeignetere Modell für den Kanton Thurgau. Die DAF-Leistungen werden dadurch transparenter ausgewiesen und im Vorfeld von Stufenwechseln jeweils genauer überprüft. Dabei bleibt der administrative Mehraufwand für alle Beteiligten in einem vertretbaren Rahmen. Es werden auch der vom Kanton St. Gallen festgelegte Leistungskatalog für die drei Leistungspakete bzw. Leistungsstufen sowie deren Maximalbeträge übernommen.

Die jeweils gültige Leistungsstufe ist schriftlich zu vereinbaren. Dabei kann die Leistungsstufe befristet werden und nach Ablauf dieser Frist wegfallen oder ein Wechsel in eine andere Leistungsstufe vorgesehen werden. Wird die Leistungsstufe unbefristet vereinbart, ist festzulegen, in welchen zeitlichen Abständen bzw. bei welchen Ereignissen eine erneute Überprüfung der Leistungsstufe erfolgen soll. Eine Überprüfung der Leistungsstufe kann immer auch auf Verlangen einer Vertragspartei erfolgen. Die DAF-Organisation hat im Rahmen aller Leistungsstufen bzw. Leistungspakete die Pflicht, auf eine mögliche veränderte Situation beim Leistungsumfang hinzuweisen.

### 5.2.1. Leistungsstufe START/INTENSIV

Die Leistungsstufe START/INTENSIV kommt in der Regel zu Beginn eines Pflegeverhältnisses sowie bei krisenhaften Verläufen, bei ungeklärten Perspektiven zum Lebensmittelpunkt des Pflegekindes, bei problematischen Eltern- und Besuchskontakten, bei erzieherischen Herausforderungen, bei Rückkehrprozessen, bei Übergängen in eine neue Lebensphase, bei anderen kritischen Lebensereignissen aller Beteiligten usw. zur Anwendung.

Die Leistungsstufe START/INTENSIV enthält im Minimum folgende Leistungen:

- wenigstens wöchentliche Besuche oder andere Kontakte in der Pflegefamilie, mit dem Pflegekind oder mit beteiligten Fachpersonen zur Besprechung aller Fragen in Bezug

18/22

auf die Erziehung des Kindes, die Gestaltung des Alltags und die Koordination der Zusammenarbeit;

- Einzelgespräche mit dem Pflegekind;
- Organisation der Beschulung in Absprache mit der mandatsführenden Person, Gespräche zu Schulfragen;
- Organisation und Durchführung von Gesprächen mit den Pflegeeltern, der mandatsführenden Person und weiteren Beteiligten;
- Perspektivenklärung mit dem Pflegekind, den leiblichen Eltern und den mandatsführenden Personen oder der KESB;
- Teilnahme an Standortgesprächen (organisiert durch die mandatsführende Person);
- Vorbereitung einer Rückplatzierung (organisiert durch die mandatsführende Person bzw. die KESB);
- Unterstützung der Pflegeeltern bei Problemen und Krisen, auch abends und am Wochenende;
- Information der mandatsführenden Person, wenn die Leistungsstufe START/INTENSIV nicht mehr angezeigt scheint und der Bedarf nach der Vereinbarung der Leistungsstufe STANDARD oder BASIS zu prüfen ist;
- Durchführung von Weiterbildungen für die Pflegeeltern und Erfahrungsaustausch.

#### 5.2.2. Leistungsstufe STANDARD

Die Leistungsstufe STANDARD kommt bei Pflegeverhältnissen zur Anwendung, die über einen längeren Zeitraum stabil sind. Das Herkunftssystem der Pflegekinder akzeptiert die Fremdunterbringung, die Kontakte verlaufen störungsfrei und das Kind fühlt sich in der Pflegefamilie heimisch.

Die Leistungsstufe STANDARD enthält im Minimum folgende Leistungen:

- wenigstens monatliche Besuche oder andere Kontakte in der Pflegefamilie, mit dem Pflegekind oder mit beteiligten Fachpersonen zur Besprechung aller Fragen in Bezug auf die Erziehung des Kindes, die Gestaltung des Alltags und die Koordination der Zusammenarbeit;
- Einzelgespräche mit dem Pflegekind;
- Organisation und Durchführung von Gesprächen mit den Pflegeeltern, der mandatsführenden Person und weiteren Beteiligten;
- Teilnahme an Standortgesprächen (organisiert durch die mandatsführende Person);
- Unterstützung der Pflegeeltern bei Problemen und Krisen, auch abends und am Wochenende;
- Information der mandatsführenden Person, wenn die Leistungsstufe STANDARD nicht mehr angezeigt scheint bzw. ausreicht und der Bedarf nach der Vereinbarung der Leistungsstufe BASIS oder START/INTENSIV zu prüfen ist;
- Durchführung von Weiterbildungen für die Pflegeeltern und Erfahrungsaustausch.

19/22

### 5.2.3. Leistungsstufe BASIS

Die Leistungsstufe BASIS kommt erst bei langjährigen, stabilen Pflegeverhältnissen zur Anwendung, bei denen die Zusammenarbeit aller Beteiligten konstruktiv verläuft, der Lebensmittelpunkt des Pflegekindes dauerhaft in der Pflegefamilie ist, das Kind zufrieden mit seiner Situation ist und seine Entwicklung positiv verläuft.

Die Leistungsstufe BASIS enthält im Minimum folgende Leistungen:

- wenigstens zweimal jährlich Besuch der Pflegefamilie und des Pflegekindes sowie Besprechung aller auftauchenden Fragen in Bezug auf die Erziehung des Kindes und die Gestaltung des Alltags;
- jährliche Standortgespräche mit den Pflegeeltern, der mandatsführenden Person und weiteren Beteiligten;
- Unterstützung der Pflegeeltern bei Problemen und Krisen, auch abends und am Wochenende;
- Information der mandatsführenden Person, wenn die Leistungsstufe BASIS nicht mehr ausreicht und der Bedarf nach der Vereinbarung der Leistungsstufe START/INTENSIV oder STANDARD angezeigt scheint;
- Durchführung von Weiterbildungen für die Pflegeeltern und Erfahrungsaustausch.

### 5.2.4. Zusätzliche Leistungen

Nicht in den pauschalen Leistungsstufen enthalten sind Leistungen wie Organisation und Begleitung der Besuchskontakte mit dem Herkunftssystem, individuelle pädagogische Arbeit mit dem Pflegekind, Beratung der sorgeberechtigten Eltern usw. Diese zusätzlichen Leistungen sind mit den jeweiligen Beteiligten bei ausgewiesenem Bedarf individuell zu vereinbaren und zusätzlich zu verrechnen.

Sind die Pflegeeltern im Rahmen ihres Betreuungsangebots ein Anstellungsverhältnis mit einer DAF eingegangen, kann die DAF die gesetzlichen Arbeitgeberbeiträge für die Sozialversicherungen (vgl. Ziffer 4.4.1.) sowie allenfalls weitere Personalkosten auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung weiterverrechnen.

20/22

### 5.2.5. Zusammenfassung

Empfohlene pauschale Tagesstarife (Fr.) für DAF-Leistungen im Kanton Thurgau										
Leistungsstufen	Besuche/Kontakte in der Pflegefamilie	Einzelgespräche mit dem Pflegekind	Organisation der Beschulung	Gespräche mit allen Beteiligten	Perspektivenklärung	Teilnahme an Standortgesprächen	Vorbereitung einer Rückplatzierung	Unterstützung der Pflegeeltern (24h)	Weiterbildungen und Erfahrungsaustausch	Tagesstarif*
START/INTENSIV	1/W	x	x	x	x	x	x	x	x	125
STANDARD	1/M	x		x		x		x	x	75
BASIS	2/J					1/J		x	x	25

Zusätzliche Leistungen wie Organisation und Begleitung der Besuchskontakte mit dem Herkunftssystem, individuelle pädagogische Arbeit mit dem Pflegekind, Beratung der sorgeberechtigten Eltern usw. sowie die Kosten für gesetzliche Arbeitgeberbeiträge für die Sozialversicherungen und etwaige weitere Personalkosten sind individuell zu vereinbaren und zusätzlich zu verrechnen.

\*Der Tagesstarif wird zusätzlich bzw. separat zum Pflegegeld der Pflegeeltern bezahlt.

## 6. Finanzierung

Das Pflegegeld muss grundsätzlich von den nach Art. 276 ZGB unterhaltspflichtigen Eltern sichergestellt werden. Es ist unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern zu entrichten. Können notwendige Platzierungskosten nicht aufgebracht werden, werden diese Kosten – nach erfolgter Kostengutsprache – ganz oder teilweise über die Sozialhilfe finanziert. Als weitere Finanzierungsmöglichkeit kommen Leistungen der Sozialversicherungen und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen in Frage (vgl. Art. 285 Abs. 2 ZGB).

### 6.1. Angeordnete Unterbringung

Von einer angeordneten Unterbringung wird gesprochen, wenn eine Behörde oder ein Gericht den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht (Art. 310 Abs. 1 und 2 ZGB) oder das Sorgerecht (Art. 311 / 312 ZGB) im Rahmen eines Kinderschutzverfahrens von der KESB oder im Rahmen eines Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens vom Gericht entzogen wird und die Anordnungsbehörde das Kind in eine Pflegefamilie oder in ein Heim einweist. Ebenfalls darunter fallen die Kinder, für welche die KESB eine Vormundschaft (Art. 327a ZGB) errichtet hat.

21/22

Bei einer angeordneten Unterbringung bestimmt somit die Behörde bzw. das Gericht den Pflegeplatz und die mit diesem verbundenen Rahmenbedingungen (z.B. fachliche Unterstützung durch eine bestimmte DAF). Die Sozialhilfebehörden der Gemeinden sind grundsätzlich an das im entsprechenden Pflegevertrag vereinbarte Pflegegeld gebunden und haben in diesem Rahmen eine subsidiäre Kostengutsprache zu leisten.

### 6.2. *Freiwillige Unterbringung*

Eltern können im Rahmen ihres Aufenthaltsbestimmungsrechtes, das ein Teil der elterlichen Sorge ist, bestimmen, wo ihr Kind lebt. Sie können also ihr Kind in Heim- oder Familienpflege geben. In einem solchen Fall spricht man von freiwilliger oder vereinbarter Unterbringung oder Platzierung. Die Eltern bleiben in der Verantwortung, wobei die Pflegeeltern respektive die Einrichtung die Eltern in alltäglichen Erziehungsfragen vertreten. Der Pflegevertrag wird von den Eltern abgeschlossen (meistens auf Empfehlung der Schulbehörden, involvierter Sozialdienste oder Fachstellen).

Bei einer freiwilligen Unterbringung bestimmen somit die Eltern den Pflegeplatz und die mit diesem verbundenen Rahmenbedingungen (z.B. fachliche Unterstützung durch eine bestimmte DAF). Die Sozialhilfebehörden der Gemeinden sind an das im entsprechenden Pflegevertrag vereinbarte Pflegegeld grundsätzlich nicht gebunden und können die beantragte subsidiäre Kostengutsprache reduzieren oder auch gänzlich ablehnen.

### 6.3. *Volljährigkeit*

Kindesschutzmassnahmen und elterliche Sorgerechte enden mit dem Erreichen der Volljährigkeit. Dennoch ist es in der Regel nötig und sinnvoll, dass die Pflegekinder auch über die Volljährigkeit hinaus in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben können. Stabile Beziehungen und stützende Netzwerke sind von grosser Bedeutung für ein gutes Ankommen im Erwachsenenleben. Die meisten Pflegekinder benötigen auch über ihren 18. Geburtstag hinaus und bis zum Abschluss der Erstausbildung gewisse Unterstützung, zumal auch eine wirtschaftliche Selbstständigkeit im Alter von 18 Jahren selten gegeben ist. Deshalb sollen die nötigen Betreuungsleistungen, die sich an den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen ausrichten auch nach Erreichen der Volljährigkeit weiter angeboten werden und später nicht als rückerstattungspflichtige Sozialhilfeleistungen gelten. Eine längerfristig angelegte Nachbetreuung kann sich als Schlüsselfunktion erweisen, da selbst bei einer guten Übergangsvorbereitung nicht alle sich stellenden Fragen und Probleme vorweggenommen werden können. In besonderen Fällen und bei Bedarf kann die Errichtung einer Erwachsenenschutzmassnahme (z.B. eine Begleitbeistandschaft gemäss Art. 393 ZGB) geprüft werden. Die Kostenfrage sollte auch hier in der Regel in der Art ausgestaltet sein, dass angefallene Sozialhilfekosten von einer Rückerstattung ausgeschlossen sind. Im Hinblick auf die Volljährigkeit sind die Pflegekinder zudem auf das bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebot der öffentlichen Hand und bestehende Netzwerke aufmerksam zu machen; der entsprechende Zugang ist sicherzustellen.

22/22

#### 6.4. *Versicherungsleistungen*

Das Pflegeverhältnis kann teilweise oder gänzlich durch Versicherungsleistungen finanziert werden:

- Kinderrente;
- Waisenrente;
- Ergänzungsleistungen;
- Hilflosenentschädigung.

Eine Kinder- bzw. Ausbildungszulage für das Pflegekind wird den Pflegeeltern in der Regel nur ausgerichtet, wenn für das Pflegeverhältnis kein Betreuungsentgelt vereinbart wird.

#### 6.5. *Beteiligung des Pflegekindes*

Grundsätzlich ist es für das Pflegekind zumutbar, sich im Rahmen der eigenen finanziellen Möglichkeiten (z.B. Ausbildungslohn) an den Kosten der Fremdunterbringung zu beteiligen. Dabei sollte aber vermieden werden, dass die Einkünfte des Pflegekindes an die Sozialhilfebehörde abgetreten werden und das Pflegekind dann nur noch ein Taschengeld von der Sozialhilfe erhält. Vielmehr sollte sich das Pflegekind gezielt an den eigenen Kosten beteiligen: Taschengeld, Kleidung, Fahrkosten, Verpflegung, Unterkunft, Krankenkassenprämien, Gesundheitskosten usw. Aus pädagogischer Sicht ist es wichtig, dass das Pflegekind den Umgang mit Geld erlernen kann. Waren gewisse Ausgaben zuvor Bestandteil des Pflegegeldes, kann dieses entsprechend gekürzt werden. Nötigenfalls kann auch ein Sperrkonto eröffnet werden, von dem mittels Dauerauftrag ein Teil des Lohnes an die Sozialhilfe und der Rest auf ein Konto zu freier Verfügung überwiesen wird.

#### 6.6. *Kantonale Heimmitfinanzierung*

Gemeinden im Kanton Thurgau, die für die ausserfamiliäre Unterbringung eines Pflegekindes nach Abzug allfälliger Drittleistungen mehr als Fr. 162 pro Tag bezahlen müssen, können beim Sozialamt des Kantons Thurgau ein Gesuch um Mitfinanzierung einreichen. Übersteigt der Kantonsbeitrag ebenfalls den Betrag von Fr. 162, tragen Gemeinde und Kanton die darüber hinaus gehenden Kosten je zur Hälfte (§ 21a Absatz 2 SHG).